

Beitragsordnung des Turnvereins 1912 e.V. Niederscheld

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Vereinssatzung des TV Niederscheld in der Fassung vom 05.02.2011.

II. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der TV Niederscheld darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 29.11.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird in der Vereinszeitschrift INFORM und auf der Vereinshomepage des TV Niederscheld bekannt gemacht und tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten der jeweils gültigen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung mit der Eintrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch verbindlich für Neumitglieder.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird (gem. § 4 Abs. 7 der Vereinssatzung) durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur Festsetzung einer neuen Beitragsregelung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. In Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

5. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Betrag anteilig mit Beginn des Eintrittsmonats zu zahlen.

6. Die Beiträge des Vereins werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren halbjährlich erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitglieds. Bei einer nicht eingelösten Lastschrift erhält das Mitglied hierüber unverzüglich eine entsprechende Mitteilung mit Zahlungsaufforderung, innerhalb der nächsten 2 Wochen die Zahlung zu leisten, einschließlich der bis dahin angefallenen Gebühren.

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, erhält das Mitglied eine Mahnung. Die Mahngebühren betragen 5,00 €. Eine evtl. 2. Mahnung erfolgt 2 Wochen später mit dem Hinweis auf Vereinsausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages. Die Mahnkosten betragen dann insgesamt 10,00 €.

7. Mitglieder, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen oder ihren Beitrag per Dauerauftrag entrichten bzw. unaufgefordert auf das Vereinskonto überweisen (IBAN: DE44 5165 0045 0000 0071 46, BIC: HELADEF1DIL, Sparkasse Dillenburg) erhalten im ersten Quartal des betreffenden Vereinsjahres eine Rechnung über den gesamten Betrag.

Der Vereinsbeitrag ist zum 30. Juni des Jahres fällig. Es erfolgt keine erneute Zahlungsaufforderung zur Fälligkeit.

8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels und der Notwendigkeit der Anmahnung werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren regelt **Anlage B** zu dieser Beitragsordnung.

Niederscheld, 29. November 2017

TURNVEREIN 1912 e. V. NIEDERSCHELD

- DER VORSTAND -

Opper

Stenger

- 1. Vorsitzender -

- 2. Vorsitzender

-

Anlage(n)

Anlage A zur Beitragsordnung des TV Niederscheld

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2015 sind folgende Beiträge zu entrichten:

Aktives Mitglied, volljährig	5,00 € monatlich
Aktives Mitglied, minderjährig	3,50 € monatlich
Passives Mitglied, volljährig	3,50 € monatlich
Passives Mitglied, minderjährig	3,00 € monatlich

Bei Familien mit 3 Beitragszahlern ist das 4. minderjährige und jedes weitere minderjährige Mitglied beitragsfrei.

Der volle Beitragssatz wird ab dem Jahr des 19. Geburtstages fällig.

Ehrenmitglieder gemäß § 13 Abs. 1.3 a) und b) unserer Satzung sind beitragsfrei!

Es rücken stets so viele Familienangehörige - falls vorhanden - als Beitragszahler nach, wie Familienghörige als Ehrenmitglieder beitragsfrei ausscheiden.

Die nachrückenden Mitglieder zahlen dann nur den jeweils für sie - evtl. günstigeren - gültigen Beitrag.

Anlage B zur Beitragsordnung des TV Niederscheld

Erfolgt 2 Wochen nach Fälligkeit (siehe Abs. IV Nr. 7 der BO) keine Reaktion oder Zahlung, erhält das betreffende Mitglied eine Zahlungserinnerung.

Zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes werden außerdem Gebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei einer eventuellen Mahnung - nach weiteren 2 Wochen - werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

Eine evtl. 2. Mahnung erfolgt 2 Wochen später mit dem Hinweis auf Vereinsausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages. Die Mahnkosten betragen dann insgesamt 10,00 €.